

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Oberösterreichischen Landesrechtsordnung (Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Notwendigkeit, im oö. Landesrecht Begleitregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union, ABl. Nr. L 150 vom 20.5.2014, S 59, mit der das sogenannte "Nagoya-Protokoll" umgesetzt wird, vorzusehen.

Für die Durchführung der Verordnung wird ein horizontaler Ansatz gewählt, der alle in die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebungs- bzw. Ausführungsgesetzgebung fallenden Angelegenheiten bzw. (Forschungs- und Entwicklungs-)Tätigkeiten miteinschließt und der im Übrigen bereits dem Oö. Invasive Arten-Gesetz, LGBl. Nr. 1/2017, zugrunde liegt. Aus Gründen der Normenreduktion soll zur Durchführung der in Rede stehenden Verordnungen aber kein neues Gesetz erlassen, sondern es sollen die hierfür erforderlichen Vorschriften mit jenen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in einem Gesetz zusammengefasst werden (vgl. § 1 des Entwurfs betreffend den Geltungsbereich).

Der zweite Abschnitt dieses Entwurfs (Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) entspricht in diesem Sinn vollinhaltlich dem Oö. Invasive Arten-Gesetz, LGBl. Nr. 1/2017, das in einem aufgehoben werden soll (vgl. § 10), wogegen der dritte Abschnitt

(Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866) die in Rede stehenden Neuregelungen enthält. Auch hinsichtlich der Systematik sind die Bestimmungen dieses Abschnitts jenen des zweiten Abschnitts im Wesentlichen nachgebildet.

Beim sogenannte "Nagoya-Protokoll" handelt es sich um einen internationalen Vertrag, der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt abgeschlossen wurde und bei dem auch die Europäische Union Vertragspartei ist. Entsprechend dem "Nagoya-Protokoll" normiert die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 bestimmte Verpflichtungen für die Nutzer der ihr unterliegenden genetischen Ressourcen oder des darauf bezogenen traditionellen Wissens, wobei nach Art. 3 Z 5 derselben unter "Nutzung" das "Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie [...]" zu verstehen ist.

Diese Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art. 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Anders als dies bei einer Richtlinie der Fall wäre, bedürfen sie daher keiner innerstaatlichen Umsetzung. Nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 müssen die Mitgliedstaaten jedoch die für die Anwendung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmen und der Europäischen Kommission mitteilen; weiters müssen nach ihrem Art. 11 für Verstöße gegen die Art. 4 und 7 der Verordnung Sanktionen festgelegt werden, die wirksam verhältnismäßig und abschreckend sind. Insoweit ist diese Verordnung (mitsamt den bezüglichen näheren Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2015/1866) auf Ebene der Mitgliedstaaten daher gesetzlich ergänzend durchzuführen. Weil diese Durchführung bislang (bundes- und länderseitig) unterblieben ist, hat die EU-Kommission am 14. Februar 2017 ein Auskunftersuchen an Österreich gerichtet und in weiterer Folge mit Mahnschreiben vom 26. Jänner 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. In einem Kompetenzgutachten hat der Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ-600.578/0001-V 4/2018 vom 26. Februar 2018) zur Frage der innerstaatlichen Zuständigkeit festgestellt, dass es sich bei den der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 unterliegenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten innerstaatlich um eine Querschnittsmaterie handelt, die unter verschiedene Kompetenztatbestände der Art. 10 bis 14 B-VG fällt. Hauptbetroffen sind demnach die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 14 Abs. 1 B-VG auf dem Gebiet des Schulwesens (betreffend die Forschung und Entwicklung insbesondere an Universitäten und Fachhochschulen), nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (betreffend Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes) sowie nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (betreffend die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten). Weiters (rand-)betroffen ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG auf dem Gebiet des Patentwesens. Auch stützt dieses Kompetenzgutachten den länderseitig schon im

Zusammenhang mit dem Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vertretenen Standpunkt, dass ihre Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Naturschutzes nicht betroffen ist. Demgegenüber wird aber eine (Rest-)Kompetenz der Länder im Bereich von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gesehen, deren Regelung nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt. Ausdrücklich erwähnt werden solche Tätigkeiten im Rahmen einer Landwirtschaft.

Konkret ist dabei in erster Linie an das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sowie das landwirtschaftliche Versuchswesen zu denken, allenfalls (wenngleich unwahrscheinlich) aber auch an die Bereiche der Jagd und Fischerei. Jedenfalls nicht gänzlich auszuschließen ist eine Länderkompetenz in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Sammlungen, etwa im Bereich der Museen. In diesem Bereich ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nämlich auf entsprechende Sammlungen und Einrichtungen des Bundes beschränkt (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG), sodass im Übrigen wiederum die Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gegeben ist. Gleiches dürfte für den Krankenanstaltenbereich (soweit es sich nicht um die universitäre Forschung handelt) gelten, für welchen den Ländern nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG die Ausführungsgesetzgebungskompetenz zukommt. Dabei ist es nicht von Belang, ob die entsprechenden Tätigkeiten der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind oder von privaten Personen oder Einrichtungen ausgehen. Weiters kommt es nicht darauf an, ob für den entsprechenden (nicht hoheitlichen) Tätigkeitsbereich eine gesetzliche Grundlage besteht oder nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der innerstaatlich jeweils zuständige Gesetzgeber auf den in seine Regelungskompetenz fallenden Gebieten die zur Durchführung der in Rede stehenden EU-Verordnungen ergänzend erforderlichen Regelungen zu treffen hat.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist es nicht ohne weiteres möglich, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen des Landes abschließend zu umreißen. Bei einem ausschließlich materienspezifischen Regelungsansatz bestünde sohin stets das Risiko der nicht vollständigen (ergänzenden) Durchführung der Verordnung. Dazu kommt, dass diese auch in Bereichen zum Tragen kommen dürfte, für die im Übrigen eine gesetzliche Regelung nicht besteht.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) angesichts der - wie dargelegt - nur rudimentären Betroffenheit von Landesmaterien weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Auch die Kosten für die Registrierung und Überprüfung können voraussichtlich im Rahmen der laufenden Verwaltung abgedeckt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieses Begleitgesetz, mit dem unter anderem die zuständigen Behörden und die erforderlichen Sanktionen festgelegt werden, gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2015/1866 und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, welche auf die Abwehr nachteiliger Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gerichtet ist, die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehen können. Die vorgesehenen Regelungen sind umweltpolitisch relevant. Gleiches gilt im Ergebnis für den neuen Abschnitt betreffend die Regelung im Bereich der genetischen Ressourcen und für die sich daraus ergebende Thematik.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung dient der allgemeinen Umschreibung des Anwendungsbereichs.

Zu §§ 2 bis 6 (2. Abschnitt):

Zu diesen - aus dem Oö. Invasive Arten-Gesetz (Oö. IAG) - inhaltlich unverändert übernommenen Bestimmungen wird auf die Erläuterungen im Bericht des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz des Oö. Landtags, [Beilage 323/2017](#), XXVIII. Gesetzgebungsperiode, verwiesen.

Zu §§ 7 bis 9 (3. Abschnitt)

Dieser Abschnitt enthält Detail-Begleitregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie ihrer Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866. Zentraler Regelungsinhalt dieser Verordnung ist die Festlegung von Sorgfaltspflichten, die den Nutzern genetischer Ressourcen bzw. traditionellen Wissens im Interesse der Einhaltung der Vorschriften der Bereitstellerländer über den Zugang zu und die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser Ressourcen bzw. dieses Wissens auferlegt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 wird ergänzt durch die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866, die zu bestimmten Regelungsbereichen nähere Durchführungsbestimmungen vorsieht.

Zu § 7:

Diese Bestimmung normiert, auf Grund der Bedeutung der zu setzenden behördlichen Maßnahmen und Aufgaben, als zuständige Behörde die Landesregierung (Abs. 1 Z 1).

Die Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 1 Z 2).

Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bezirksverwaltungsbehörden generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der Aufgaben heranzuziehen (Abs. 2).

Zu § 8:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Landesregierung bei jeder Sammlung, die in das Register von Sammlungen aufgenommen wird, regelmäßig kontrolliert, ob die Kriterien entsprechend des

Art. 5 Abs. 3 (Verordnung (EU) Nr. 511/2014), sowie die genauen Ausführungen über die Art und Weise der Kontrolle von registrierten Sammlungen (Verordnung (EU) Nr. 2015/1866) vorliegen und sie hat zudem Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen mittels Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

Sind die Nutzer ihren Verpflichtungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, nicht nachgekommen und wurden diese Mängel bei den Kontrollen durch die Landesregierung festgestellt, hat die Landesregierung entweder dem Nutzer Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben oder auch vorläufige Sofortmaßnahmen durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu treffen (Abs. 2).

Zu § 9:

Diese Bestimmung legt die erforderlichen Strafbestimmungen gemäß den Art. 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 fest. Die Höhe der Geldstrafe in Höhe von 35.000 Euro ist angesichts der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen von Verstößen gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung, die auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 erlassen wurden, angemessen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Oö. Invasiven Arten-Gesetzes LGBI. Nr. 1/2017.

Landesgesetz
über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der
Europäischen Union im Bereich der Oberösterreichischen Landesrechtsordnung
(Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

- § 2 Behörden
- § 3 Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionspläne, Managementmaßnahmen,
Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 4 Maßnahmen für invasive Arten von nationaler Bedeutung
- § 5 Betretungsrechte, Auskunfts- und Ausweispflichten
- § 6 Strafbestimmungen

3. Abschnitt

**Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie die
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866**

- § 7 Behörden
- § 8 Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, vorläufige Sofortmaßnahmen
- § 9 Strafbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt:

1. der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014, S 35,

2. der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union, ABl. Nr. L 150 vom 20.5.2014, S 59,
3. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren, ABl. Nr. L 275 vom 20.10.2015, S 4.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

2. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

§ 2

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Abschnitts ist

1. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 die Landesregierung,
2. hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 6 die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der sich aus Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ergebenden Aufgaben ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

§ 3

Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionspläne, Managementmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die im Land Oberösterreich vorkommen oder bei denen das unmittelbare Risiko der Einbringung in das Landesgebiet besteht, Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan im Sinn des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu erstellen (Landesaktionsplan) bzw. an der Erstellung eines bundesweiten Aktionsplans mitzuwirken. In diesen sind Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes

festzusetzen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Oberösterreich verhindert werden soll.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Managementmaßnahmen im Sinn des Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die in Oberösterreich weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. In dieser Verordnung sind insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten festzulegen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art. 19 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinn des Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

(4) Die Landesregierung hat im Fall der Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung eines Ökosystems durch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung anhand der verfügbaren Daten zu beurteilen,

1. ob die Erholung des Ökosystems durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen mit einem im Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand gefördert werden kann oder
2. ob die Kosten dieser Maßnahmen hoch sind und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Wiederherstellung stehen werden.

Im Fall von Z 1 können durch Verordnung Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinn des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angeordnet werden.

(5) Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplans nach Abs. 2 oder von Managementmaßnahmen nach Abs. 3 ist der jeweilige Entwurf auf der Internetseite des Landes Oberösterreich bekannt zu machen. Jede Person kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Aktionsplans oder von Managementmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Maßnahmen für invasive Arten von nationaler Bedeutung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die in einer nationalen Liste im Sinn des Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 angeführt sind, Beschränkungen im Sinn von Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 festlegen.

(2) § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 5

Betretungsrechte, Auskunfts- und Ausweispflichten

(1) Den mit der Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen ist für Erhebungen, die Kontrolle, die Aufsicht, die Überwachung, die Erstellung eines Aktionsplans und die Durchführung von Managementmaßnahmen von den

Verfügungsberechtigten (Abs. 4) ungehinderter Zutritt bzw. ungehinderte Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die von der Landesregierung mit der Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 beauftragten Personen.

(3) Organe nach Abs. 1 haben bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben einen ihre Organschaft bestätigenden Ausweis, Personen nach Abs. 2 haben einen schriftlichen Auftrag der Landesregierung und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen der Verfügungsberechtigten (Abs. 4) vorzuweisen.

(4) Die Verfügungsberechtigung bezieht sich auf die Grundstücke und Gebäude oder auf die der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 unterliegenden Tiere und Pflanzen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen die im § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4 und des § 4 stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro zu bestrafen.

(2) Neben der Verhängung einer Geldstrafe können im Straferkenntnis Genehmigungen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 entzogen werden.

(3) Der Verfall von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die entgegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gehalten, gezüchtet, verwendet, getauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden, kann nach Maßgabe des § 17 VStG erklärt werden.

3. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866

§ 7

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Abschnitts ist

1. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 5, 7, 9, 10 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie der Art. 3 bis 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866 die Landesregierung; soweit dabei Mitteilungen oder sonstige Erledigungen an die Europäische Kommission oder an andere Mitgliedstaaten oder deren nationale Behörden zu erfolgen haben, hat die Landesregierung diese an den Bund zum Zweck der Weiterleitung an die Europäische Kommission und an die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. deren nationale Behörden zu richten;

2. hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 9 die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der sich aus den Verordnungen (EU) Nr. 511/2014 sowie (EU) Nr. 2015/1866 ergebenden Aufgaben ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

§ 8

Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, vorläufige Sofortmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat bei Vorliegen von Nachweisen im Sinn des Art. 5 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 nach Maßgabe dieser Bestimmung und Art. 4 Z 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866 mit Bescheid unverzüglich Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat im Fall der Feststellung von Mängeln nach Art. 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014

1. dem Nutzer nach Maßgabe des ersten Unterabsatzes dieser Bestimmung mit Bescheid Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben oder
2. nach Maßgabe des zweiten Unterabsatzes dieser Bestimmung vorläufige Sofortmaßnahmen durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu treffen.

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Art. 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung auf Grund dieser Bestimmungen stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35.000 Euro zu bestrafen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Invasive Arten-Gesetz, LGBl. Nr. 1/2017, außer Kraft.